

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Crown Bridge“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in 95659 Arzberg, Wiesenweg 5.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Zwecke und Aufgaben des Vereins sind:

Die Grundlage der Vereinsarbeit ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Bibel bezeugt wird. Auf dieser Grundlage setzt sich der Verein für die Verbreitung von biblischen Werten in Ehe, Familie, Arbeit, Freizeit, Kultur, Kirche, Gesellschaft und Staat ein. Wir möchten unsere Gesellschaft nachhaltig positiv beeinflussen und ein gutes Miteinander aller Menschen fördern. Dies geschieht vor allem indem wir den täglichen Herausforderungen in Gemeinschaft begegnen und uns gegenseitig stärken und ermutigen. Der Verein arbeitet übergemeindlich (interkonfessionell) mit den verschiedenen christlichen Kirchengemeinden vor Ort auf der Basis der deutschen evangelischen Allianz und international.

Die Ziele des Vereins gliedern sich in drei Hauptbereiche.

Christliches Leben

- Einheit aller Christen
- Seminare und Konferenzen zu christlichen Themen
- Evangelisation / Mission
- Anbetung / Fürbitte

Soziale Gerechtigkeit

- Verankerung von biblischen Werten in der Gesellschaft (z.B. zu Ehe, Familie, Sexualität,...)
- Vor Ort:: Gerechtigkeit in unserer eigenen Gesellschaft (Nächstenliebe)
- Weltweit: Engagement gegen Menschenhandel mit Schwerpunkt BRD – CZ - Kambodscha

Interkulturelles Engagement

- Integration von Ausländern in die Gesellschaft
- Interkulturelle Beziehungen / Ehe
- Europa – Asien – Afrika Austausch und gegenseitige Förderung
- Interkulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, etc.)

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben kann der Verein entsprechende Mitarbeiter anstellen, sowie Räumlichkeiten anmieten oder erwerben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes Zweckbetriebe unterhalten.

(6) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke mit anderen Organisationen zu gemeinsamen Projekten zusammenschließen. Näheres ist in einer schriftlichen Projektvereinbarung zu fixieren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Fördermitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Fördermitglied im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben keine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein,
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen

werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dieser Beschluss kann mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes gefasst werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekanntgemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von drei Monaten bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit den Beschluss aufheben kann.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann Beisitzer als beratende Mitglieder in einen erweiterten Vorstand berufen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Die Vorstandsmitglieder nach Nr. (1) können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es ist auch die Zahlung pauschalen Auslagenersatzes und pauschalen Aufwendungsersatzes zulässig. Der Vorstand ist nach §181 BGB von dem Verbot der Selbstkontrahierung befreit.

(4) Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt: Bei Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von 5.000 EUR ist ein einstimmiger Beschluss des gesamten Vorstandes erforderlich.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
9. die Berufung und Anstellung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern.

(6) Der Vorstand kann die Abwicklung der Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen, der nicht Vorstandsmitglied sein muss, jedoch der Weisung und Aufsicht des Vorstandes unterliegt.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie können aber auch schriftlich oder fernmündlich oder unter Verwendung moderner elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Schriftlich oder fernmündlich oder unter Verwendung moderner elektronischer Kommunikationsmittel gefasste Vorstandsbeschlüsse sind vom Protokollführer schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, von ihm zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(9) Wenn und soweit vom Vorstand gemäß Nr. (5) hauptamtliche Mitarbeiter berufen und angestellt werden und solche Mitarbeiter gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, haben diese Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Der Abschluss, die Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen obliegt in solchen Fällen ausschließlich den vom konkreten Vertragsabschluss nicht betroffenen Vorstandsmitgliedern.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme von Fördermitgliedern, berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die nicht den Zweck des Vereins betreffen, kann der Vor-

stand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Verein für Gemeinwohl und Mission e. V., Geschäftsstelle Selb, Geheimrat-Rosenthal-Straße 67, 95100 Selb. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Stand: 06.08.2014